STADT ZIRNDORF

beschließt aufgrund der §§ 1, 2, 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBI. I S. 2414), zuletzt geändert am 24.12.2008 (BGBI. I S. 3018) i.V.m. der Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBI. I S. 132), zuletzt geändert am

sowie Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) i.d.F. vom 14.08.2007 (GVBI S. 588), zuletzt geändert am 22.12.2009 (GVBI S. 630)

und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) vom 22.08.1998 (GVBI S. 797, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert am 27.07.2009 (GVBI S. 400) den

Bebauungsplan "Leichendorf Nord-West" mit integriertem Grünordnungsplan

als

SATZUNG

§ 1 – Geltungsbereich

22.04.1993 (BGBI. I S. 466),

Für den im Lageplan dargestellten Geltungsbereich gilt der ausgearbeitete Plan, der zusammen mit den nachstehenden Vorschriften den Bebauungsplan bildet. Der Geltungsbereich umfasst die Fl.-Nr. 25 der Gemarkung Leichendorf.

§ 2 – Art der baulichen Nutzung

- 1. Der Geltungsbereich wird als eingeschränktes Gewerbegebiet (GEe) gemäß § 8 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 5, 6 und 9 BauNVO ausgewiesen.
- 2. Zulässig sind Handwerksbetriebe, Großhandel, Gewerbedienstleistungsbetriebe, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe, sowie
- Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude (§ 8 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO),
- Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind (§ 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO).
- 3. Einzelhandelsbetriebe im Sinne des § 8 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO (Gewerbetriebe aller Art) sind zulässig, sofern sie über nicht innenstadt- und nahversorgungsrelevantes Sortiment verfügen und auf maximal 200 m² Verkaufsfläche begrenzt sind.
- 4. Alle weiteren grundsätzlich zulässigen sowie ausnahmsweise zulässigen Nutzungen des § 8 BauNVO werden ausgeschlossen (hierzu zählen u.a. Tankstellen, Anlagen für sportliche, kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke, Imbissstände und –wägen, Vergnügungsstätten, Entertainmentcenter, Erotikshops).

§ 3 – Maß der baulichen Nutzung

- 1. Als zulässiges Maß der baulichen Nutzung gelten die im zeichnerischen Teil festgesetzten Höchstwerte für die GRZ und GFZ, soweit sich in den Einzelfällen aus den festgesetzten, überbaubaren Flächen und Geschosszahlen sowie Grundstücksgrößen nicht ein geringeres Maß der baulichen Nutzung ergibt.
- 2. Die Bebauung ist maximal zweigeschossig auszuführen. Technische Hausanlagen können dieses Maß überschreiten.
- 3. Das Gelände wird auf Oberkante fertige Straße (Stichweg) festgesetzt.

§ 4 – Bauweise

- 1. Es gilt eine von § 22 Abs. 1 BauNVO abweichende Bauweise. Zulässig sind gem. § 22 Abs. 4 BauNVO auch Gebäude, deren Länge 50 m überschreiten dürfen.
- 2. Die Gebäude sind mit einer nicht spiegelnden/reflektierenden Fassade zur Staatsstraße hin auszuführen.

§ 5 – Dachgestaltung

Im Geltungsbereich sind Flach- und Satteldächer mit bis zu 7° Dachneigung zulässig (vgl. § 8 Abs. 3 hinsichtlich Dacheindeckung).

§ 6 – Stellplätze

- 1. Die erforderliche Anzahl der Stellplätze sind im Bebauungsfall durch die Bauherrschaft nachzuweisen (Stellplatznachweis).
- 2. Wellblech- und ähnliche behelfsmäßig wirkende Garagen und Carports sind unzulässig.

§ 7 – Private Grünflächen

- 1. Landschaftliche Einbindung der Gewerbeparzellen
 - Zur landschaftlichen Einbindung der Gewerbegrundstücke werden mit Planzeichen Gehölzstreifen festgesetzt
 - Die optische Kaschierung des Zauns erfolgt durch Baumpflanzungen und freiwachsende Hecken einschließlich deren naturnahe Krautsäume.
- Für die Bepflanzung sind standortheimische Arten zu verwenden.
- Die Pflanzung erfolgt mit einem Reihenabstand von 1 m und einem Abstand in der Reihe von 1,50 m.

2. Durchgrünung der Gewerbeparzellen

Pro angefangene 500 m² Freifläche ist ein hochstämmiger Großbaum gemäß nachfolgender Artenliste zu pflanzen und dauerhaft fachgerecht zu unterhalten.

Baumarten und –größen:

Acer campestre "Elsrjik"	Feldahorn	H. 4xv. mDb. StU 20/25
Acer platanoides	Spitzahorn	H. 4xv. mDb. StU 20/25

Fraxinus excelsior "Westhoff's Glory" Esche H. 4xv. mDb. StU 20/25

Pro angefangene 7 Pkw-Stellplätze ist ein hochstämmiger Großbaum zu pflanzen. Diese Bäume sind auf den Gesamtbaumbedarf pro Gesamtfreifläche anrechenbar.

Die Baumscheibe muss mind. 15 m² groß sein und ist von jeglicher Überbauung oder Ablagerung freizuhalten. Bei eventuellem Ausfall ist entsprechend der Festsetzungen nachzupflanzen.

3. Zeitliche Fristbindung

Die Pflanzungen müssen spätestens bis zum 15. April des Jahres abgeschlossen sein, das dem Jahr folgt, in dem die genehmigten Außenbaumaßnahmen beendet sind.

4. Freiflächengestaltungsplan

Die geforderten grünordnerischen Qualitäten und Umweltstandards sind mit der Eingabeplanung in einem qualifizierten Freiflächengestaltungsplan darzustellen und nachzuweisen.

§ 8 – Niederschlagswasserbeseitigung

- 1. Die Niederschlagswasserbeseitigung hat nach den Regeln und Grundlagen der "Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser" Merkblatt der DWA M 153 vom August 2007 zu erfolgen. Bei einer Versickerung in den Untergrund bzw. einer Einleitung in einen Vorfluter sind entsprechende Berechnungen nach o.g. Merkblatt hinsichtlich der Qualität und Quantität zu führen. Das von den Dachflächen anfallende Oberflächenwasser ist bis zu einem 5-jährigen Bemessungsregen auf der im Bebauungsplan integrierten und zugeordneten naturschutzrechtlichen Ausgleichsfläche zurückzuhalten und zu versickern. Bei der Planung und Ausführung der Regenwasserversickerungsmulde ist das DWA-Arbeitsblatt A 138 zu beachten.
- Bei der Versickerung von Niederschlagswasser wird auf die Niederschlagswasserfreistellungsverordnung

 NWFreiV vom 01.10.2008 in Verbindung mit den technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammelten Niederschlagswasser in das Grundwasser TRENGW vom 17.12.2008 verwiesen. Sollten

- 1. diese nicht eingehalten werden, so ist eine beschränkte Erlaubnis nach § 10 Abs. 1 WHG in Verbindung mit Art. 15 BayWG beim Landratsamt Fürth zu beantragen.
- Bei der Versickerung von Niederschlagswasser von unbeschichteten Kupfer-, Zink- oder Bleiblechflächen über 50 m², dürfen nur Materialien verwendet werden, deren Bauart zugelassen ist (siehe LfU-Merkblatt 4 3/15)

§ 9 – Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung erfolgt nach dem "Leitfaden zur Eingriffsregelung in der Bauleitplanung" (vgl. Begründung zur Grünordnung). Der ermittelte naturschutzrechtliche Ausgleich erfolgt auf der im Planteil dargestellten Teilfläche im Geltungsbereich des Bebauungsplans. Entwicklungsziele sind die Entwicklung eines hochstämmigen Obstwiesenbestands mit einzelnen Heckenstrukturen sowie extensivem Grünland als Lebensraum für zahlreiche Arten der gewachsenen Kulturlandschaft sowie eine naturnah gestaltete Regenwasserversickerungsmulde als wechselfeuchten Standort. Die Entwicklungsdauer beträgt 15 Jahre. Die Meldung der Ausgleichsfläche beim Ökoflächenkataster des LfU ist unmittelbar nach Satzungsbeschluss des Bebauungsplans zu veranlassen.

§ 10 – Schallimmissionsschutz

Den folgenden Festsetzungen liegen die schallimmissionsschutztechnischen Untersuchungen der "Ingenieurbüro für Bauphysik Wolfgang Sorge GmbH", Nürnberg, Bericht 9927.1 zugrunde:

- 1. Das Gewerbegebiet ist hinsichtlich seiner zulässigen Geräuschemissionen eingeschränkt.
- 2. Zulässig sind Vorhaben (Betriebe und Anlagen), deren Geräusche die in der folgenden Tabelle angegebenen Emissionskontingente L_{EK} nach DIN 45691 weder tags (6.00 22.00 Uhr) noch nachts (22.00 6.00 Uhr) überschreiten:

Teilfläche	Schallemissionskontingent L _{EK} in dB(A)	
	tags 6.00 - 22.00 Uhr	nachts 22.00 - 6.00 Uhr
GE1	65	55
GE2	65	50

- Die Prüfung der Einhaltung erfolgt nach DIN 45691:2006-12, Abschnitt 5.
- Der Nachweis der Einhaltung ist mit dem Bauantrag oder vor Baubeginn zu erbringen.

§ 11 – Versorgungsleitungen

Versorgungsleitungen (auch Telekommunikationsleitungen) sind unterirdisch zu verlegen.

§ 12 – Bestandteile des Bebauungsplans

Bestandteile des Bebauungsplans sind das Planblatt mit Satzung, Begründung, Umweltbericht, saP, Schallschutzgutachen sowie Baugrund- und Altlastenuntersuchung.

§ 13 – Rechtskraft

Dieser Bebauungsplan i.S.d. § 30 BauGB wird gem. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB mit dem Tage der Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Zirndorf, 07.09.2011 STADT ZIRNDORF

Thomas Zwingel

Erster Bürgermeister

HINWEISE

237/70

- Die dargestellten Sichtflächen sind von Anpflanzungen aller Art, Zäunen, Stapeln, parkenden Fahrzeugen und sonstigen Gegenständen freizuhalten, die eine größere Höhe als 0,80 m über der Fahrbahn erreichen. Ebenso wenig dürfen dort genehmigungs- und anzeigefreie Bauten oder Stellplätze errichtet und Gegenstände gelagert oder hinterstellt werden, die diese Höhe überschreiten. Dies gilt auch für die Dauer der Bauzeit. Einzelbaumpflanzungen im Bereich der Sichtflächen sind mit der Straßenbauverwaltung abzustimmen.
- Außerhalb des Erschließungsbereiches der Ortsdurchfahrt gilt gem. Art. 23 Abs. 1 BayStrWG für bauliche Anlagen bis 20,0m Abstand vom äußeren Rand der Fahrbahndecke Bauverbot. Die dargestellte Anbauverbotszone ist von jeglichen baulichen Anlagen freizuhalten.
- Im Interesse des Umweltschutzes empfiehlt die Stadt Zirndorf die Errichtung von Zisternen zur Regenwassernutzung sowie die Errichtung von solarthermischen und photovoltaischen Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie.
- Netzmanagement Strom:
- Der Trassenbereich von Stromleitungen ist von jeglicher Überbauung, Überschüttung und Bepflanzung mit Bäumen und Sträuchern freizuhalten.

Erdarbeiten im Trassenbereich von Stromleitungen über eine Tiefe von 0,30 m bzw. Geländeveränderungen dürfen nicht ohne die Zustimmung des Energieversorgungsunternehmens ausgeführt werden.

Im Bereich des Schutzstreifens dürfen keine Baustelleneinrichtungen und Materiallagerungen vorgenommen werden.

Zwischen geplanten Baumstandorten und Versorgungsleitungen ist nach dem DVGW Regelwerk (Arbeitsblatt GW 125) im Bereich unterirdischer Leitungen ein Abstand von 2,50 m einzuhalten.

Legende

A. Festsetzungen

Grünfläche Privat

Bepflanzungen

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen

Entwicklung von Natur und Landschaft

zum Schutz, zur Pflege und zur

von Bäumen, Sträuchern und sonstigen



Umgrenzung der Flächen Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes

Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

Versorgungsfläche Elektrizität

Bäume zum Anpflanzen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

B. Hinweise

Bestehende Flurstücksgrenze

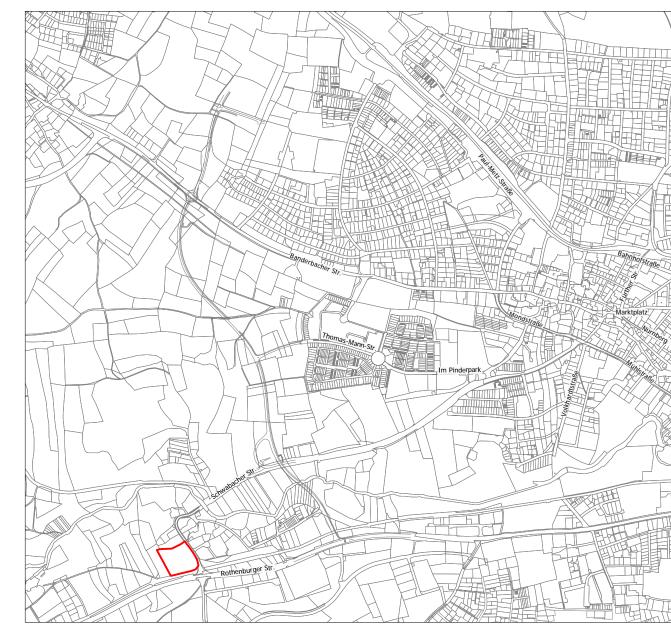
Vorgeschlagene Flurstücksgrenze

Bestehende Bebauung

25 Flurstücks-Nummer

Hauptversorgungsleitung unterirdisch

(Gasleitung)
Sichtdreieck nach RAS-K
Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind



Übersicht M 1:15.000



Bebauungsplan "Leichendorf Nord-West"

PLANVERFAHREN

Der Aufstellungsbeschluss wurde in der Sitzung des Stadtrats am 16.12.2008 gefasst. Die Bekanntmachung zur frühzeitigen Auslegung erfolgte im Zirndorfer Lokalanzeiger am 08.05.2009. Der Bebauungsplanvorentwurf und seine Anlagen wurden im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB vom 25.05.2009 bis 25.06.2009 im Rathaus Zirndorf, Vorraum der Bauverwaltung und Zimmer 119 öffentlich ausgelegt. In diesem Zeitraum fand auch die frühzeitige Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB statt.

Zirndorf, 07.09.2011 STADT ZIRNDORF

Thomas Zwingel Erster Bürgermeister

Die Bekanntmachung zur öffentlichen Auslegung erfolgte im Zirndorfer Lokalanzeiger am 25.03.2011. Der Bebauungsplanentwurf und seine Anlagen wurden gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 04.04.2011 bis 06.05.2011 im Rathaus Zirndorf, Vorraum der Bauverwaltung und Zimmer 119 öffentlich ausgelegt. In diesem Zeitraum fand auch die öffentliche Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB statt.

Zirndorf, 07.09.2011

STADT ZIRNDORF

Thomas Zwingel Erster Bürgermeister

Die Stadt Zirndorf hat mit Stadtratsbeschluss vom 26.05.2011 den Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Zirndorf, 07.09.2011

STADT ZIRNDORF

Thomas Zwingel Erster Bürgermeister

Der Bebauungsplan wird gemäß § 10 Abs. 3 Sätze 1 und 3 BauGB am 16.09.2011 ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan wird mit seinen Anlagen gemäß § 10 Abs. 3 Satz 2 BauGB ab dem 19.09.2011 zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Der Bebauungsplan ist damit nach § 10 Abs. 3 Sätze 4 und 5 BauGB rechtsverbindlich.

Zirndorf, 07.09.2011

STADT ZIRNDORF

Thomas Zwingel Erster Bürgermeister



